

ursprüngliche Herrschermacht“ gegenüber dem Adressaten zustehe, und daß der anderen Seele ein entsprechender „Befehl-Erfüllungs-Seelenaugenblick“ zugehört. In jeder Gesellschaftsbeziehung „Staatsherrschaft“ nennen wir den Ansprucherheber einen „Staatsherrscher“, den „Ansprucherfüller“ einen „Staats-Beherrschten“. Jemand ist also als „Inhaber einer künftig ausgeübten überlegenen ursprünglichen Herrschermacht“ und als „Staatsherrscher“ in je besonderer Beziehung bestimmt, und ebenso ist auch jemand als „Staatsuntertan“ und als „Staatsbeherrscher“ in je besonderer Beziehung bestimmt, da eben die Beziehung „Herrschermacht“ von der Beziehung „Herrschaft“ als „Möglichkeit besonderer Gesellschaft“ von „besonderer Gesellschaft“ verschieden ist. Unabsehbare Verwirrung ist insbesondere dadurch entstanden, daß man den Sinn der Worte „Staat“, „Inhaber einer Staatsmacht“ und „Staatsherrscher“ nicht klar geschieden hat, also vom „Staate“ als besonderem „Zustande“ zahlreiche Aussagen machte, die in Wahrheit nur den „Inhaber einer Staatsmacht“ oder den „Staatsherrscher“ treffen. Der „Staat“ kann weder „wollen“ noch „handeln“, er kann weder „Gesetze geben“ noch „verwalten“ noch „Verträge schließen“, da eben ein „Zustand“ weder „wollen“ und „handeln“ kann, wohl aber selbstverständlich der „Inhaber einer Staatsmacht“. Es ist eben unbedingt nötig, den unerträglich willkürlichen Gebrauch des Wortes „Staat“ aufzugeben und sich stets klar zu machen, ob man vom „Staate“ oder vom „Inhaber einer Staatsmacht“ bzw. „Staatsherrscher“, ob man vom „Staate“ oder von der „Staatsherrschaft“ spricht. „Staatlich gemeinten Befehl“ nennen wir jeden Befehl, der zur wirkenden Bedingung ein Wollen hat, in welchem sich der Gedanke findet, daß dem Wollenden eine „überlegene ursprüngliche Herrschermacht“ zusteht, „Staatsherrscherbefehl“ nennen wir hingegen jenen besonderen „staatlich gemeinten Befehl“, der zur wirkenden Bedingung ein Wollen hat, in welchem sich der wahre Gedanke findet, daß dem Wollenden eine „überlegene ursprüngliche Herrschermacht“ zusteht. Ein „staatlich gemeinter Befehl“ kann also entweder ein „gültiger staatlich gemeinter Befehl“ oder ein „ungültiger staatlich gemeinter Befehl“ sein. Ein „gültiger staatlich gemeinter Befehl“ kann ferner wieder entweder ein „Pflicht begründender gültiger staatlich gemeinter Befehl“ oder ein „keine Pflicht begründender gültiger staatlich gemeinter Befehl“ sein, und ebenso kann ein „ungültiger staatlich gemeinter Befehl“ entweder ein „Pflicht begründender ungültiger staatlich gemeinter Befehl“ oder ein „keine Pflicht begründender ungültiger staatlich gemeinter Befehl“ sein. „Staatlich gemeinte Befehle“ sind meist — wenngleich nicht wesentlich — „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichtete Befehle“, und wenn durch solche Befehle die in ihnen behaupteten Pflichten begründet werden,